

Begründung zur CoronaVO Studienbetrieb vom 28. März 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entsprechend der bundesweiten Beschlusslage vom 22. März 2021 und anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 bis einschließlich 18. April 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung und der CoronaVO Studienbetrieb (7. März 2021) ist die Zahl der Neuinfektionen weiter deutlich angestiegen von einem 7-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 57,3 pro 100.000 Einwohnern (Stand 5. März 2021) auf nunmehr 103,2 pro 100.000 Einwohnern (Stand 22. März 2021) und 121,2 pro 100.000 Einwohnern (Stand 26. März 2021). Wie sich bereits bei letzter Änderung der Verordnung angedeutet hat, steigen die Inzidenzwerte bundes- und landesweit deutlich an, so dass von einem exponentiellen Wachstum und mithin einer Dritten Welle der Pandemie zu sprechen ist. Die die dritte Welle dominierende Virusmutation wird als ansteckender und gefährlicher beschrieben. Auch jüngere Altersgruppen sind nunmehr stark vom Virus betroffen. Die Impfungen und Tests wirken noch nicht in der Breite. Angesichts des dramatisch und dynamisch ansteigenden Infektionsgeschehens haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder in ihrem Beschluss vom 22. März 2021 keinen Spielraum für weitere Öffnungsschritte gesehen und vereinbart, dass der Lockdown bis 18. April 2021 verlängert werden und die bereits bei der letzten Änderung der Corona-Verordnung beschlossene Notbremse in Kraft treten muss.

Perspektivisch wird das Impfen als der Königsweg aus der Pandemie betrachtet. Schnelltests werden als Brückentechnologie verstanden.

Angesichts des bundes- und landesweit weiterhin hohen und dynamischen Infektionsgeschehens hat die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 beschlossen, die aktuell beste-

henden beschränkenden Maßnahmen – wozu auch die Regelungen zum Studienbetrieb gehören – mit den genannten inzidenzabhängigen Öffnungsperspektiven für bestimmte Bereiche – fortzuführen. Auch weiterhin gilt es, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren, aber auch die Gesundheit aller zu schützen.

Die Maßnahmen sind weiterhin geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen. Aktuell liegen die meisten Hochschulen im Land in Gebieten mit hohen und ansteigenden Inzidenzwerten. Der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist. Aktuell beginnt zwar an einem Teil der Hochschulen im Land bereits der Vorlesungsbetrieb oder hat bereits begonnen. Die Hochschulen haben aber auf die pandemiebedingte Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs bisher hervorragend und verantwortungsvoll reagiert und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten konnte und kann den Studierenden trotz pandemiebedingter Einschränkungen gleichwohl weitgehend ein vollwertiges Studium ermöglicht werden. Der Gesetzgeber hat durch eine Reihe von Regelungen im Landeshochschulgesetz die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs trotz pandemiebedingter Einschränkungen unterstützt und Nachteilsausgleiche für Studierende geschaffen. Präsenzbetrieb und Präsenzveranstaltungen wurden nach der Corona-Verordnung dort ermöglicht, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um eine erfolgreiche Durchführung des Studienverlaufs sicherzustellen. Dies gilt nach der konkretisierenden Regelung in § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb insbesondere für zwingende Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Laborpraktika und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Unterrichtsanteilen, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Zudem können die Bibliotheken Studierende mit Arbeitsmaterialien versorgen und ihnen unter den Voraussetzungen der Corona-Verordnung Lernplätze anbieten. Sämtliche Präsenzmaßnahmen erfolgen unter Wahrung der notwendigen Hygienevorkehrungen nach der Corona-Verordnung und ergänzend der

Corona-Verordnung Studienbetrieb. Außerdem hat sich gezeigt, dass sowohl für Studierende als auch für Hochschulen Planungssicherheit ein wichtiges Gut in der Pandemie ist. Der Erfolg, den Studienbetrieb weitgehend erfolgreich aufrecht erhalten zu können, ist auch dem verantwortungsvollen Umgang und großen Engagement der Studierenden zu verdanken. Die Landesregierung erkennt die mit der zunehmenden Dauer eines eingeschränkten Präsenzbetriebs verbundenen zunehmenden Belastungen. Die Landesregierung prüft stetig Maßnahmen, um diese weiter abzumildern. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind jedoch aktuell angesichts des Infektionsgeschehens über die letzten Änderungen vom 7. März 2021 hinaus keine weiteren Öffnungsschritte im Studienbetrieb möglich.

Ebenso müssen für die bestehenden Präsenzangebote die strengen Hygieneanforderungen im Bereich des Studienbetriebs aufrechterhalten bleiben. Nach wie vor ermöglichen diese erst den zwingend notwendigen Präsenz-Studienbetrieb. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 etc.), die ebenfalls entsprechend der Regelung in der Corona-Verordnung verlängert wird.

Es ist daher weiterhin eine gemeinsame Kraftanstrengung in allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich. Diese wird auch von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen erbracht und weiterhin erbracht werden müssen. Für die Studierenden und Lehrenden bedeuten die Regelungen weitere Wochen Einschränkungen im Präsenz-Studienbetrieb, der eigentlich geprägt ist von der Begegnung, dem Diskurs und gemeinsamem Lernen.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird im Übrigen auf die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 und den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021, 14. Februar 2021 und 7. März 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 2)

Mit der Änderung werden die bisher befristet geltenden Maßnahmen sowie die Corona-Verordnung Studienbetrieb selbst bis einschließlich zum 18. April 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Corona-Verordnung.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Ergänzung verdeutlicht, dass auch beim sportwissenschaftlichen Studium wie bei allen Veranstaltungen des Studienbetriebs nach § 13 Absatz 3 CoronaVO die Teilnehmerbegrenzung nach § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4 CoronaVO gilt.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Corona-Verordnung.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.